

AZ: **BSG 17/14-E S**

Beschluss zu BSG 17/14-E S

In dem Verfahren BSG 17/14-ES

Landesvorstand Bayern, Piratenpartei Deutschland, Schopenhauerstr. 71, 80807 München vertreten durch ————————————————————————————————————
— Antragsteller zu 2. —
— Antragsteller zu 3. —
— Antragsteller zu 4. —
— Antragsteller zu 5. —
— Antragsteller zu 6. —
gegen
Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung des Bundesvorstandes,
vertreten durch ————————————————————————————————————
wegen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Vernflichtung des kommissarischen Rundesvorstandes

wegen Antra<mark>g auf einstweilige Anordnung zur V</mark>erpflichtu<mark>ng de</mark>s kommissarischen Bundesvorstandes zur Einberufung eines ordentlichen Parteitages

hat das Bund<mark>esschiedsgericht in der Sitzung am</mark> 06.04.201<mark>4 dur</mark>ch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Daniela Berger, Benjamin Siggel, Florian Zumkeller-Quast und Georg v. Boroviczeny entschieden:

- 1. der Antrag zu V. wird abgewiesen
- 2. die Anträge zu I. und II. werden im einstweiligen Rechtsschutz abgewiesen
- 3. der hilfsweise Antrag zu III. wird im einstweiligen Rechtsschutz abgewiesen
- 4. der hilfsweise Antrag zu IV. wird im einstweiligen Rechtsschutz abgewiesen
- 5. der Antrag des Antragsgegners, die Anträge zu I. bis IV. aus diesem Verfahren zu trennen und zu dem Verfahren BSG 13/14 H S hinzu zu verbinden und unter dessen Aktenzeichen weiterzuführen, wird abgewiesen
- 6. der Antrag des Antragsgegners, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird abgewiesen

-1/4-



AZ: **BSG 17/14-E S**

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland von ihren Ämtern zurück. Die verbliebenen vier Vorstandsmitglieder ernannten eine kommissarische Vertretung, die sie selbst sowie eine weitere Person als kommissarischen Generalsekretär umfasst¹, und kündigten in einer Erklärung² die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages für den Monat Juni an.

Die Antragsteller begehren im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Einberufung eines ordentlichen Parteitages. Sie tragen vor, ein Parteitag, auf dem keine Satzungsänderungsanträge möglich sein sollen, beeinträchtige sowohl die Mitgliedsrechte der Antragsteller als auch die satzungsmäßige Ordnung der Partei. Rechte der klagenden Einzelmitglieder würden dann verletzt, wenn zu einem reinen Wahlparteitag geladen würde, obwohl die Ladung zu einem ordentlichen Parteitag satzungsgemäß geboten wäre. Dies gelte insbesondere, weil im Fall der Ladung zu einem reinen Wahlparteitag die demokratischen Mitbestimmungsrechte, insbesondere durch die Möglichkeit satzungs- und programmändernde Anträge zu stellen beschnitten werden würden. § 9b Abs. 3 Bundessatzung, welcher bestimmt, dass im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden kann, lasse als Kann-Vorschrift immer auch die Möglichkeit zu, zu einem ordentlichen Parteitag einzuladen. Dies sei im vorliegenden Fall die einzig gebotene Möglichkeit. Auch nach dem Gebot der Kostensparsamkeit sei die Einberufung zu einem ordentlichen Parteitag erforderlich. Da der Antragsgegner die entsprechende Entscheidung in dem Irrtum getroffen habe, dass er nur die Möglichkeit des ausserordentlichen Parteitages habe, handele er ermessensfehlerhaft im Sinne eines Ermessensausfalles.

Die Antragsteller beantragten gleichlautend:

- **I.** Der Antrag<mark>sgegner wird verpflichtet, einen o</mark>rdentliche<mark>n Part</mark>eitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird.
- II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, zu einem Bundesparteitag zu laden, in dessen Rahmen die Neuwahl des gesamten Bundesvorstandes stattfindet.

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. nicht erfolgt, wird beantragt:

III. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Feststellung der Tatsache, dass er berechtigt ist, einen ordentlichen Parteitag einzuberufen, wenn dadurch keine relevante Verzögerung der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit verursacht wird, ermessensfehlerfrei zwischen diesen beiden Möglichkeiten unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder zu entscheiden.

Hilfsweise, für den Fall, dass eine Verurteilung nach I. und III. nicht erfolgt, wird beantragt:

IV. Der Antragsgegner wird verpflichtet unter Beachtung der Tatsache, dass er berechtigt ist im selben Zeitrahmen eines außerordentlichen Parteitages zusätzlich zu einem ordentlichen Parteitag zu laden, unter Abwägung der Partizipationsrechte der Mitglieder über die Möglichkeit der Einberufung derartiger Parteitage ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

¹http://verwaltung.piratenpartei.de/issues/4006

²https://vorstand.piratenpartei.de/2014/03/17/die-naechsten-schritte/

-2/4-



AZ: **BSG 17/14-E S**

V. Weiter wird beantragt, die Anträge entsprechend der Ziffern I. bis IV. im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zu bescheiden.

Der Antragsgegner trägt vor, ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sei unzulässig, da es auf eine Vorwegnahme der Hauptsache zulaufe. Es sei fraglich welcher Zwischenzustand im vorliegenden Verfahren zu sichern sei.

Er beantragt sinngemäß:

- 1. Den Antrag zu V. abzuweisen,
- 2. die Anträge zu I. bis IV. aus diesem Verfahren zu trennen und zu dem Verfahren BSG 13/14-H S hinzuzuverbinden und unter dessen Aktenzeichen weiterzuführen, sowie
- 3. das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

II. Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind, soweit zulässig, unbegründet.

Der Antrag des Antragsgegners auf Verbindung der Anträge I. bis IV. zu dem Verfahren BSG 13/14 H S wird im einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Hierzu besteht kein dringender Rechtsschutzbedarf; zudem hat das Gericht Zweifel daran, dass eine Verbindung der Verfahren sachdienlich ist. Im vorliegenden Verfahren wird die Durchführung eines ordentlichen Parteitages gefordert, im Verfahren BSG 13/14-H S die Durchführung eines außerordentlichen Parteitages. Die Sachverhalte der beiden Verfahren gehen daher nicht konform.

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dies jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 123 Rn. 13 m.w.N.).

Bei der Frage nach der Erforderlichkeit einer vorläufigen Regelung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt in besonderer Weise für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz innerhalb eines Organstreitverfahrens. Im Erlass einer einstweiligen Anordnung liegt dann ein Eingriff des Bundesschiedsgerichts in die Kompetenz eines anderen Bundesorgans der Partei vor.

Unter diesen Prämissen sind die Anträge wie folgt zu beurteilen:



AZ: **BSG 17/14-E S**

1. Anträge des Landesvorstandes

Die Anträge I. bis V. des Landesvorstandes sind unzulässig. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO ist für die Anrufung die Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung Voraussetzung. Diese ist hier nicht erkennbar. Der Landesvorstand ist weder Mitglied im Bundesverband, noch hat der Landesvorstand eine eigene Stimmberechtigung auf Parteitagen. Die Vertretung der Mitglieder des Landesvorstandes, die möglicherweise eine eigene Rechtsverletzung vortragen könnten, reicht für die Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung nicht aus.

2. Anträge der Einzelmitglieder aus dem Vorstand

Es bestehen bereits Bedenken, ob die Anrufung wirksam eingereicht worden ist, da die Anrufung lediglich durch den bayrischen Landesvorstand gezeichnet worden ist. Eine Zeichnung durch die Einzelmitglieder ist nicht erfolgt.

Davon abgesehen könnten die Einzelmitglieder die Verletzung eigener Rechte gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO geltend machen. Für die Anordnung im einstweiligen Verfahren der Anträge I. und III. liegt jedoch kein Anordnungsanspruch vor.

Es liegt keine Anspruchsgrundlage für den Antrag II der Antragsteller vor. Gemäß § 9b Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung tagt der Bundesparteitag mindestens einmal jährlich. Am 04./05.01.2014 fand in Bochum jedoch bereits ein derartiger ordentlicher Parteitag statt. Weitergehende Bestimmungen über die Abhaltung von einem ordentlichen Parteitag pro Kalenderjahr sieht die Satzung nicht vor.

Demgegenüber bestimmt § 9a Abs. 10 Bundessatzung im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, dass in einem solchen Fall unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen ist. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

Es liegt kein Anspruch auf eine Anordnung im einstweiligen Verfahren der Anträge I. oder III vor. Nach § 9b Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung können 10% der Mitglieder einen Bundesparteitag beantragen. Auch dieser Fall ist vorliegend nicht gegeben. Eine Anordnung im einstweiligen Verfahren zum Antrag IV. ist nicht möglich, da das Schiedsgericht höchstens in der Lage wäre, eine Klage zu einer ermessensfehlerhaften Entscheidung zu prüfen. Vor einer Verpflichtungsklage ist der Begehrende jedoch gehalten, den Entscheider zu einer Entscheidung aufzufordern. Dies ist hier nicht glaubhaft gemacht worden.